

Landgericht Berlin
Beschluss

In dem Rechtsstreit
des

Antragstellers

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan L. Froehlich,
Kurfürstendamm 219, 10719 Berlin -

gegen

den xxx
Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx, gemäß §§ 3, 4 Nr. 7, Nr. 11., 8 UWG; 28 BDSG, §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis .zu € 250.000.--, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

die in der Anlage beigefügte Korrespondenz zu verbreiten und/oder im Internet zum Abrufen zur Verfügung zu stellen.

2. Im übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller $\frac{1}{4}$, der Antragsgegner $\frac{3}{4}$.
4. Der Wert des Streitgegenstands wird auf € 10.000,-- festgesetzt.

Gründe

Die Parteien sind Mitbewerber im Bereich des Handels mit Comic-Heften.

Die Veröffentlichung der Korrespondenz der Parteien bezüglich eines Kaufs des Antragstellers vom Antragsgegner über eBay verstößt gegen § 4 Nr. 7 UWG. Die Korrespondenz enthält beiderseitige Vorwürfe strafbarer Handlungen. So hat der Antragsteller den Antragsgegner zunächst des Kreditbetruges beschuldigt (Seite 4 der Anlage Ast 1), später des Hausfriedensbruchs (Seiten 15 und 17 der Anlage Ast 1). Im Gegenzug bezichtigte der Antragsgegner den Antragsteller der Lüge (Seite 13) und des Betrugs (Seite 16). Sämtliche Beschuldigungen sind aus der offensichtlich eskalierten Streitigkeit heraus erklärbar und wären als solche nicht wettbewerbswidrig, da sie sich nur im Verhältnis der Parteien abspielten. Mit der Veröffentlichung der Korrespondenz im Internet bezweckt der Antragsgegner jedoch eine Verunglimpfung des Antragstellers, die nicht mehr durch die

Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt ist. Insofern hätte es ausgereicht, in dem von eBay bereitgestellten Portal eine negative Bewertung abzugeben.

Soweit im Rahmen der Korrespondenz persönliche Daten des Antragstellers wie Kontonummer, Name und Anschrift usw. veröffentlicht wurden, liegt ein Verstoß gegen § 28 BDSG und damit zugleich ein Wettbewerbsverstoß im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG vor.

Der Antrag war teilweise zurückzuweisen, soweit er sich auf die Verbreitung von Teilen der Korrespondenz bezieht, denn insoweit ist der Antrag zu unbestimmt.

xxx

Vorsitzende Richterin am Landgericht